



Luftsportverein Neuseenland Leipzig e.V.
Christian Müller
Wiesengrund 4
04564 Böhlen

Gmund, 25.06.2019 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Pürsten", 04575 Kahnsdorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Luftsportvereins Neuseenland Leipzig e.V. vom 14.05.2019 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Luftsportvereins Neuseenland Leipzig e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Pürsten

2. Lage der Start- und Landeflächen:

Gemarkung Pürsten,
Gemeinde Kahnsdorf,
Landkreis Leipzig

3. Flugbetriebsflächen:

Schleppstrecke:

Bezeichnung: „Pürsten“

Koordinaten: N 51°08'56" E 12°26'21"

Flurst. 623

Höhe: 60 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: O, W

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Grund- und Höhenausbildung GS, Höhenausbildung HG, GS/HG-A-Schein, GS/HG-B-Schein, GS/HG-Doppelsitzer

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete: z.B. FFH-Gebiet Wyhraue, Frohburger Streitwald, NSG RHB Stöhma), dürfen nicht bzw. nur mit ausreichender Höhe überflogen werden. Der Geländehalter hat seine Mitglieder und Gastflieger darauf hinzuweisen und vor dem ersten Flug eine Karte auszuhändigen, auf der die Schutzgebiete dargestellt sind.
2. Zur Baumreihe, die am Gelände angrenzt, ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
3. Zur Stromtrasse, die sich östlich am Ende des Geländes befindet, ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Die Windbedingungen sind zu berücksichtigen
4. Zur Straße (K 7930) ist ein Sicherheitsabstand von mind. 50 m vertikal und horizontal einzuhalten.
5. Alle Piloten benötigen eine Einweisung durch den Geländehalter.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten ist eine Ausklinkhöhe von max. 450 m möglich, sofern sichergestellt ist, dass während des Aufziehens der Luft-raum in dem Bereich frei ist (NfL II/37 2000 in Verbindung mit §22 LuftVO). Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 08.05.2019 wurde durch den Luftsportverein Neuseenland Leipzig e.V. nach erfolgreicher Erprobung ein Antrag auf Erteilung einer langfristigen Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Zuvor wurde das Gelände erprobt. Dafür wurden mit Datum vom 14.07.2017, 06.04.2018 und 16.04.2019 Kurzzeiterlaubnisse durch den DHV erteilt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Leipzig wurde durch den Verein im April 2019 über das Vorhaben informiert und um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 25.04.2019 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen den Flugbetrieb bestehen, wenn sichergestellt ist, dass Schutzgebiete in dem Gebiet nicht überflogen werden. Die naturschutzfachlichen Regelungen wurden als Auflage in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des Geländesachverständigen Uwe Krenz vom 14.05.2019 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 16.05.2019 gab das Luftwaffenamt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



